

Kosten für ein Ferienlager als Kinderbetreuungskosten?

Gericht/Az:	FG Thüringen, Urteil vom 25.3.2017 2 K 1429/16 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 50/17)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Als Kinderbetreuungskosten sind nur die direkten Kosten der Kinderbetreuung abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)¹. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten. Dies sind beispielsweise Schulgeld, Kosten für Nachhilfe-/Fremdsprachenunterricht, Musikunterricht, Computerkurse oder für die Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, für Tennis- oder Reitunterricht². Dies lässt sich wie folgt zusammenfassen:

**Nur die direkten
Kosten der Kinder-
betreuung**

Kein Bild vorhanden

Vor dem BFH ist die Rechtsfrage anhängig (Az. III R 50/17), ob die Aufwendungen für ein einwöchiges Ferienlager als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig sind.

**Ferienlager als Kin-
derbetreuungs-
kosten?**

Praxishinweise
<ol style="list-style-type: none"> 1. Nachdem in den Sommerferien häufiger Kinder in Ferienlagern sind, sind die betreffenden Mandanten zu informieren, dass solche Fälle derzeit offengehalten werden sollten. Zumindest die Vorinstanz hat den Abzug als Kinderbetreuungskosten zugelassen. 2. Bei einer Unterbringung im Internat sind die eigentlichen Betreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abzugsfähig. Das Schulgeld ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 EStG zu 30 %, max. 5.000 € berücksichtigungsfähig.

¹ BMF, Schreiben v. 14.3.2012 IV C 4-S 2221/07/0012:012, BStBl 2012 I S. 307, Rz. 3, 8, 9.
² BFH, Urteil v. 19.4.2012 III R 29/11, BStBl 2012 II S. 862.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de